

Referentenentwurf des BMWi (IIIB2)

Gesetz zur Förderung von Mieterstrom

A. Problem und Ziel

Die Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie kann nur gelingen, wenn eine große Vielzahl von Personen und Unternehmen mitwirkt und die Energiewende auf dem Weg zu einer weit überwiegenden Versorgung durch erneuerbare Energien mitgestaltet. Dieser Weg ist bisher sehr erfolgreich beschritten worden. Mieter sind allerdings bisher nicht unmittelbar am Ausbau der erneuerbaren Energien beteiligt. So können Immobilienbesitzer von Solarstrom vom Hausdach profitieren und die Energiewende mitgestalten. Mietern steht diese Möglichkeit bislang nicht im gleichen Ausmaß zur Verfügung. Das Angebot von Solarstrom vom Hausdach an die Mieter ist häufig für den Anlagenbetreiber bisher nur in Einzelfällen wirtschaftlich, so dass es an einem entsprechenden Angebot an die Mieter fehlt. Zwar fallen einige Kostenbestandteile im Vergleich zum Strombezug aus dem Netz nicht an (Netzentgelte, netzseitige Umlagen, Stromsteuer und Konzessionsabgabe), allerdings sind die Anlagen ohne eine weitere Förderung zumeist trotzdem nicht wirtschaftlich. Gleichzeitig liegt Deutschland das dritte Jahr in Folge beim Ausbau der Stromerzeugung aus Solarer Strahlungsenergie hinter dem jährlichen Ausbaupfad von 2.500 MW zurück.

B. Lösung

Durch dieses Gesetz wird der Ausbau der Solarenergie auf Wohngebäuden vorangetrieben, indem Mieterstrom aus Solaranlagen eine Förderung nach dem EEG 2017 erhält. Solarstrom wird dazu künftig auch dann gefördert, wenn er ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung direkt an Letztverbraucher in dem Wohngebäude mit der Solaranlage geliefert und von dem Mieter verbraucht wird. Die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage für diese Stromlieferung an den Letztverbraucher bleibt in voller Höhe erhalten. Die Förderung erfolgt wie bei der Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung pro Kilowattstunde. Die Vergütungshöhe spiegelt die unterschiedlichen Vergütungssätze bei der Einspeisung ins Netz der allgemeinen Versorgung wider. Auf diese Weise werden auch bei der Mieterstromförderung die mit steigender Anlagengröße sinkenden Anlagenpreise bzw. Stromgestehungskosten angemessen berücksichtigt. Anders als bei eingespeistem Strom erhält der Betreiber einer Solaranlage nicht nur den Mieterstromzuschlag, sondern auch einen Erlös aus dem Verkauf seines Stroms an die Mieter. Daher werden von der Einspeisevergütung für ins Netz eingespeisten Strom 8,5 Cent je Kilowattstunde abgezogen.

Die Mieterstromförderung bestimmt sich nach der Höhe der gesetzlichen Vergütung. Diese ändert sich entsprechend dem so genannten „atmenden Deckel“ entsprechend der zugbauten Menge. Darüber hinaus wird der geförderte Zubau auf 500 MW installierter Leistung pro Jahr begrenzt. So wird sichergestellt, dass die jährlich installierte Leistung mit den Ausbaenzielen vereinbar ist und verhindert, dass auf nicht privilegierte Stromverbraucher zu hohe Kosten zukommen.

Mieter sollen die Entscheidung für oder gegen den Bezug von Mieterstrom frei treffen können. Nur wenn der Mieter das Wahlrecht hat, bei überhöhten Preisen keinen Mieterstromvertrag abzuschließen oder später zu einem anderen Stromanbieter zu wechseln, wird der Vermieter wettbewerbsfähige Preise anbieten. Daher sieht das Gesetz vor, dass Mietvertrag und Mieterstromvertrag getrennte Verträge sind, und die Laufzeit eines Mieterstromvertrags auf ein Jahr begrenzt ist. Zusätzlich sind eine stillschweigende Verlä-

gerung um mehr als ein Jahr sowie eine mehr als dreimonatige Kündigungsfrist vor Ablauf der ursprünglichen oder stillschweigend verlängerten Vertragslaufzeit unwirksam.

Folgeänderungen im Gewerbesteuer- und im Körperschaftsteuerrecht stellen sicher, dass Vermieter nicht aus steuerlichen Gründen davon Abstand nehmen, Mieterstrom anzubieten.

C. Alternativen

Keine. Der Erlass einer Mieterstrom-Verordnung auf Grundlage des § 95 Nummer 2 EEG 2017 scheidet aus, da die direkte Förderung von Mieterstrom (siehe oben) Änderungen am EEG erfordert.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Unmittelbare Kosten können sich für die öffentlichen Haushalte (u. a. Bund, Länder, Kommunen) ergeben, weil sich die KWKG- und die EEG-Umlage auf die Höhe ihres Strompreises auswirken. Die entsprechenden Kosten werden unter F. dargestellt.

Den Kommunen entgehen durch Mieterstrom Einnahmen bei der Konzessionsabgabe. Die Einnahmeausfälle belaufen sich im ersten Jahr auf rund zwei Millionen Euro pro Jahr (Datenbasis 2016). Langfristig können sie auf bis zu 60 Millionen Euro pro Jahr (Datenbasis 2016) ansteigen.

Dem Bund entgehen durch Mieterstrom Einnahmen bei der Stromsteuer. Die Einnahmeausfälle belaufen sich im ersten Jahr auf rund 2,5 Millionen Euro pro Jahr (Datenbasis 2016). Langfristig können sie auf bis zu 75 Millionen Euro pro Jahr (Datenbasis 2016) ansteigen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger verändert sich nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird eine Informationspflicht eingeführt, denn die Unternehmen müssen sich beim Marktstammdatenregister melden, wenn sie den Mieterstromzuschlag erhalten wollen. Erwartet wird die Meldung für ca. 12 500 Mieterstromanlagen. Auch bisher mussten die Solaranlagen im Marktstammdatenregister gemeldet werden, um die Marktprämie oder die Einspeisevergütung zu erhalten. Insofern entsteht für die Unternehmen als zusätzlicher Aufwand lediglich das Setzen eines weiteren Kreuzchens in der Datenbank. Der zeitliche Mehraufwand beträgt voraussichtlich 0,1 Minuten bei einem durchschnittlichen Lohnsatz von 33,20 Euro pro Stunde.

Dies führt zu Bürokratiekosten aus Informationspflichten von 692 Euro jährlich für die Wirtschaft. Es wird im Rahmen der Bürokratiebremse geprüft, an welcher Stelle diese zusätzliche Belastung kompensiert werden kann. Dieses Regelungsvorhaben unterfällt nicht dem KMU-Test-Leitfaden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die öffentliche Verwaltung fällt kein Erfüllungsaufwand an.

F. Weitere Kosten

Der Ausbau von Mieterstrom führt zu Einnahmeausfällen bei den Netzentgelten und den netzentgeltgekoppelten Umlagen, ohne dass die damit zu finanzierenden Systemkosten sinken. Unter der Annahme eines moderaten Ausbaupfads mit jährlich 120 Gigawattstunden Mieterstrom müssen im ersten Jahr Einnahmeausfälle von rund 8 Millionen Euro und bei Ausschöpfen des Maximalpotenzials von 3,6 Terawattstunden rund 250 Millionen Euro pro Jahr kompensiert werden (Datenbasis 2016). Diese Einnahmeausfälle führen unmittelbar zu einer Erhöhung der Netzentgelte und netzentgeltgekoppelten Umlagen. Die durchschnittliche Erhöhung liegt aber voraussichtlich unter 0,1 Cent je Kilowattstunde.

Ziel der Mieterstromförderung ist der Ausbau von Solaranlagen. Die Förderung von 3.600 Gigawattstunden Mieterstrom (Maximalpotenzial) über das EEG erhöht die Kosten langfristig um rund 130 Millionen Euro pro Jahr. Würde die gleiche Strommenge aus solarer Strahlungsenergie eingespeist und vergütet, betrüge die zusätzliche Belastung des EEG-Kontos jedoch rund 310 Millionen Euro pro Jahr (Datenbasis 2016). Insofern fallen für das EEG-Konto geringere Kosten an im Vergleich mit der Volleinspeisung der gleichen Anlagen. In beiden Fällen betragen die Be- bzw. Entlastungen weniger als 0,1 Cent je Kilowattstunde.

Referentenentwurf des BMWi (IIIB2)

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Einspeisevergütung und Mieterstromzuschlag“.
 - b) Nach der Angabe zu § 23a werden folgende Angaben zu § 23b und § 23c eingefügt:

„§ 23b Besondere Bestimmung zur Höhe des Mieterstromzuschlags

§ 23c Anteilige Zahlung“.
2. In § 3 Nummer 3 werden die Wörter „Berechnung der Marktprämie oder der Einspeisevergütung“ durch die Wörter „Berechnung der Marktprämie, der Einspeisevergütung oder des Mieterstromzuschlags“ ersetzt.
3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Betreiber von Anlagen, in denen ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt werden, haben für den in diesen Anlagen erzeugten Strom gegen den Netzbetreiber einen Anspruch auf

 1. die Marktprämie nach § 20,
 2. eine Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 und 2 oder
 3. einen Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 4 sind für den Anspruch nach Absatz 1 Nummer 3 entsprechend anzuwenden.“
4. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Einspeisevergütung und Mieterstromzuschlag“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus einer Solaranlage mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert ist, soweit er innerhalb dieses Gebäudes an einen Letztverbraucher geliefert und im Gebäude verbraucht worden ist.“

5. § 21b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlagenbetreiber müssen jede Anlage einer der folgenden Veräußerungsformen zuordnen:

1. der Marktprämie nach § 20,
2. der Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 und 2, auch in der Form der Ausfallvergütung,
3. dem Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3, oder
4. der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a.“

bb) Dem Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ordnet der Anlagenbetreiber die Anlage dem Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 zu, ist zugleich die Veräußerungsform für den Strom zu wählen, der aus dieser Anlage in das Netz eingespeist wird.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „nicht für die Ausfallvergütung“ die Wörter „und nicht für den Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3“ eingefügt.

c) Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Strom vorbehaltlich des § 27a vollständig oder anteilig an Dritte weitergeben, sofern diese

- a) den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchen,
- b) der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und
- c) kein Fall des § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vorliegt.“

6. Nach § 23a wird folgender § 23b eingefügt:

„§ 23b

Besondere Bestimmung zum Mieterstromzuschlag

(1) Die Höhe des Anspruchs auf den Mieterstromzuschlag wird aus den anzulegenden Werten nach § 48 Absatz 2 und § 49 berechnet, wobei von diesen anzulegenden Werten 8,5 Cent pro Kilowattstunde abzuziehen sind.

(2) Der Anspruch auf den Mieterstromzuschlag für Strom aus der Solaranlage besteht frühestens,

1. ab dem Datum, an dem sowohl die Solaranlage nach § 21b Absatz 1 in Verbindung mit § 21c erstmals der Veräußerungsform des Mieterstromzuschlags zugeordnet worden ist, als auch die Voraussetzungen von § 21 Absatz 3 erstmals erfüllt worden sind,
2. wenn das Datum nach Nummer 1 im Register eingetragen ist und
3. sofern Absatz 3 dem nicht entgegensteht.

(3) Überschreitet in einem Kalenderjahr die Summe der installierten Leistung der Solaranlagen, für die die Angabe nach Absatz 2 Nummer 1 neu im Register eingetragen ist, erstmals das jährliche Volumen von 500 Megawatt, entsteht kein Anspruch auf den Mieterstromzuschlag für die Betreiber von Solaranlagen, bei denen der Tag nach Absatz 2 Nummer 1 nach dem letzten Kalendertag des ersten auf die Überschreitung folgenden Kalendermonats in dem Kalenderjahr liegt. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht das Datum, ab dem der Anspruch nicht mehr besteht, auf ihrer Internetseite. Sofern in einem Kalenderjahr das jährliche Volumen von 500 Megawatt überschritten wird, reduziert sich das jährliche Volumen nach Satz 1 im jeweils folgenden Kalenderjahr um die über 500 Megawatt hinausgehende Summe der installierten Leistung von Solaranlagen, für die in dem Kalenderjahr der Überschreitung erstmals ein Anspruch auf Mieterstromzuschlag entstanden ist.

(4) Der Anspruch auf den Mieterstromzuschlag entsteht für Betreiber von Solaranlagen, für deren Strom der Anspruch auf Mieterstromzuschlag in dem vorangegangenen Kalenderjahr nach Absatz 3 nicht bestand, in der zeitlichen Reihenfolge des Datums nach Absatz 2 Nummer 1 im Register ab dem jeweils folgenden Kalenderjahr, soweit in dem entsprechenden Kalenderjahr das jährliche Volumen nach Absatz 3 nicht überschritten wird. § 25 bleibt unberührt.“

7. Der bisherige § 23b wird § 23c.
8. In § 25 Satz 1 werden die Wörter „oder Einspeisevergütungen“ durch die Wörter „ , Einspeisevergütungen oder Mieterstromzuschläge“ ersetzt.
9. In § 36g Absatz 5 Satz 5 werden die Wörter „Bürgerenergiegesellschaften nach § 13 Nummer 15“ durch die Wörter „Bürgerenergiegesellschaften nach § 3 Nummer 15“ ersetzt.
10. In § 37 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d werden nach den Wörtern „Verfahren nach § 38 Satz 1“ die Wörter „des Baugesetzbuchs“ eingefügt.
11. In § 61k Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „unterschiedliche“ durch das Wort „unterschiedlich“ ersetzt.
12. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ne Netzbetreiber müssen die Angaben, die sie nach § 71, § 74 Absatz 1 und § 74a Absatz 1 erhalten, die Angaben nach § 72 Absatz 2 Nummer 1 und die Endabrechnungen nach § 72 Absatz 1 Nummer 2 sowie § 73 Absatz 2 einschließlich der zu ihrer Überprüfung erforderlichen Daten zum Ablauf der jeweiligen Fristen der Bundesnetzagentur in elektronischer Form vorlegen. Auf Verlangen müssen Anlagenbetreiber die Angaben nach § 71, Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Angaben nach § 74 sowie Eigenversorger und sonstige Letztverbraucher die Angaben nach § 74a der Bundesnetzagentur in elektronischer Form vorlegen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit die Bundesnetzagentur Formularvorlagen zu Form und Inhalt bereitstellt, müssen die Daten unter Verwendung dieser übermittelt werden.“

13. In § 79 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „keine Zahlung nach § 19 oder § 50“ durch die Wörter „keine Zahlung nach § 19 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder § 50“ ersetzt.

14. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c werden die Wörter „nach § 76“ durch die Wörter „nach den §§ 70 bis 76“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Befugnisse nach Satz 1 gelten gegenüber Personen, die keine Unternehmen sind, entsprechend.“

15. § 95 Nummer 2 wird aufgehoben.

16. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 8a wird die Angabe „31. Juli 2014“ durch die Angabe „1. August 2014“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2 bis 6“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 bis 8“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Für Strom aus Anlagen, die vor dem [einfügen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Betrieb genommen worden sind, besteht kein Anspruch auf den Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 3. Der Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 darf erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission gewährt werden.“

Artikel 2

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 42 folgende Angabe zu § 42a eingefügt:

„§ 42a Mieterstromverträge“.

2. § 20 Absatz 1d wird wie folgt gefasst:

„(1d) Der Betreiber des Energieversorgungsnetzes, an das eine Kundenanlage oder eine Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung angeschlossen ist, hat alle Zählpunkte bereit zu stellen, die für die Gewährung des Netzzugangs für Unterzähler innerhalb der Kundenanlage im Wege der Durchleitung (bilanzierungsrelevante Unterzähler) erforderlich sind. Bei der Belieferung der Letztverbraucher durch Dritte findet im erforderlichen Umfang eine Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler statt. Für den Messstellenbetrieb des Zählers zur Erfassung der durch die Kundenanlage aus dem Netz der allgemeinen Versorgung entnommenen und in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strommenge (Summenzähler) sowie für den Messstellenbetrieb bilanzierungsrelevanter Unterzähler und in der Kundenanlage vorhandener Erzeugungszähler sind die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes anzuwenden. Sobald der Summenzähler mit einem intelligenten Messsystem im Sinn des § 2 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes ausgestattet ist, sind auch alle bilanzierungsrelevanten Unterzähler innerhalb der Kundenanlage spätestens ab dem Zeitpunkt des nächsten Austausches an das Smart-Meter-Gateway anzubinden. Die Messwerte des Summenzählers sowie aller an das Smart-Meter-Gateway angebundener bilanzierungsrelevanter Unterzähler und Erzeugungszähler sind in 15-minütiger Auflösung zu erfassen und zu verrechnen. Für den Messstellenbetrieb aller an das Smart-Meter-Gateway angebundener Unterzähler und Erzeugungszähler ist der Messstellenbetreiber des Summenzählers zuständig. Bei nicht an ein Smart-Meter-Gateway angebindenen bilanzierungsrelevanten Unterzählern ist eine Verrechnung von Leistungswerten, die durch standardisierte Lastprofile nach § 12 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung ermittelt werden, mit am Summenzähler erhobenen 15-minütigen Leistungswerten des Summenzählers aus einer registrierenden Lastgangmessung zulässig, soweit energiewirtschaftliche oder mess- und eichrechtliche Belange nicht entgegenstehen.“

3. In § 42 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „in regionalem Zusammenhang zum Stromverbrauch erzeugt worden ist“ durch die Wörter „in regionalem Zusammenhang zum Stromverbrauch erzeugt worden ist, wenn Regionalnachweise durch die zuständige Behörde nach § 79a Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entwertet wurden“ ersetzt.
4. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a

Mieterstromverträge

(1) Für die Belieferung von Letztverbrauchern mit Mieterstrom im Sinn von § 21 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 die Vorschriften dieses Teils anzuwenden.

(2) Ein Vertrag über die Belieferung von Letztverbrauchern mit Mieterstrom (Mieterstromvertrag) darf nur dann Bestandteil eines Vertrags über die Miete von Wohnräumen sein, wenn die Vertragslaufzeit die Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet oder es sich um Wohnraum in einem Studenten- oder Jugendwohnheim handelt. Bei einer Kündigung des Vertrags über die Miete von Wohnräumen endet der Mieterstromvertrag, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf, zum selben Zeitpunkt wie der Mietvertrag.

(3) Bei einem Mieterstromvertrag ist eine die andere Vertragspartei länger als ein Jahr bindende Laufzeit des Vertrags unwirksam. Die stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um mehr als ein Jahr und eine längere Kündigungsfrist als drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer sind unwirksam. Der Mieterstromvertrag muss unabhängig von dem Vertrag über die Miete von Wohnräumen gekündigt werden können.

(4) Die Vertragsparteien des Mieterstromvertrags sind in der Vereinbarung des zu zahlenden Strompreises je Kilowattstunde grundsätzlich frei. Der Jahresendpreis darf jedoch im konkreten Fall [95 Prozent] des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifes, auf Basis des Grund- und Arbeitspreises, nicht übersteigen. Eine entsprechende Vergleichsberechnung ist in der Jahresendabrechnung vorzunehmen und der Rechnungsbetrag entsprechend anzupassen.“

Artikel 3

Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 3 Nummer 1, 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

Artikel 4

Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung

Die Marktstammdatenregisterverordnung vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten] wird wie folgt geändert:

1. Dem § 18 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Eintragung der Angabe nach § 23b Absatz 2 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes kann frühestens im Rahmen der Registrierung nach § 5 Absatz 1 erfolgen. § 7 Absatz 1 ist für diese Angabe nicht anzuwenden.“

2. In der Anlage werden in Tabelle II Nummer 7.0.10 wie folgt gefasst und folgende Nummern 7.0.11. angefügt:

		I	II	III	IV	V	
Nr.	Datum	in Planung/im Bau	in Betrieb	stillgelegt	vertraulich	NB-Prüfung	technologiespezifische Abweichungen von Meldepflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
7.0.10	Beabsichtigte Inanspruchnahme von Zahlungen nach § 19 Absatz 1 EEG		R				
7.0.11	Datum der Anzeige nach § 23 Absatz 2 Nummer 1 EEG					x	

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Als Mieterstrom wird Strom bezeichnet, der in einer Solaranlage auf dem Dach eines Wohngebäudes erzeugt und an Letztverbraucher (insbesondere Mieter) in diesem Wohngebäude geliefert wird. Diese Stromlieferungen unterliegen in vollem Umfang der EEG-Umlage. Nicht im Gebäude verbrauchter Strom kann ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist oder zwischengespeichert werden. In der Praxis erzeugt und liefert der Vermieter den Strom oft nicht selbst, sondern schaltet hierfür Dritte ein. Um die vollumfängliche Versorgung der Mieterstromkunden sicherzustellen, werden diese gegebenenfalls mit (am Strommarkt beschafftem) Zusatz- und Reservestrom versorgt. Mieterstrommodelle sind für die an ihnen beteiligten Akteure wirtschaftlich interessant, weil bei Mieterstrom nach dem derzeitigen Rechtsrahmen einige Kostenbestandteile im Vergleich zum Strombezug aus dem Netz nicht anfallen (Netzentgelte, netzseitige Umlagen, Stromsteuer und Konzessionsabgabe). Dies kann sich zukünftig gegebenenfalls ändern. So wird beispielsweise hinsichtlich der Netzentgelte eine stärkere Fokussierung auf die Vorkhaltung von Netzkapazität, beispielsweise über die stärkere Berücksichtigung der Netzananschlussleistung, diskutiert. Trotz der derzeit bestehenden Kostenvorteile rechnen sich Mieterstrommodelle mit Solaranlagen unter den gegenwärtigen Bedingungen häufig nicht. Gleichzeitig liegt Deutschland das dritte Jahr in Folge beim Ausbau der Stromerzeugung aus Solarer Strahlungsenergie hinter dem jährlichen Ausbaupfad von 2.500 MW zurück. Mieterstrom kann Impulse für einen weiteren Zubau von Solaranlagen setzen und Mieter und Vermieter konkret an der Energiewende beteiligen.

Ziel der Förderung von Mieterstrom ist es, zusätzliche Anreize für den Ausbau von Solaranlagen auf Wohngebäuden zu schaffen und dabei auch die Mieter wirtschaftlich zu beteiligen. Dabei soll die Förderung so ausgestaltet werden, dass sie maßvoll ist und Verteilungswirkungen zu Lasten anderer Stromkunden begrenzt werden. Die Förderung soll ferner von dem Gedanken der Vertragsfreiheit geleitet werden. Zudem muss die freie Wahl des Letztverbrauchers zwischen Stromanbietern als wesentliches Merkmal des liberalisierten Strommarkts erhalten bleiben. Der Gesetzentwurf soll ein angemessenes Verhältnis zwischen der Vertragsfreiheit und dem Schutz der Teilnehmer bei Mieterstrommodellen herstellen. Die Regelungen zum Mieterstrom werden im Rahmen des EEG-Erfahrungsberichts zum nächstmöglichen Zeitpunkt evaluiert. Dies ist wichtig, um die Wirkung der Regelungen in der Praxis zeitnah abschätzen zu können und möglicherweise erforderlichen Änderungsbedarf möglichst rasch identifizieren zu können.

Um das Ziel der Förderung von Mieterstrom nicht zu gefährden, sind zudem auch Änderungen im Steuerrecht erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit diesem Gesetz wird eine direkte Förderung von Mieterstrom aus Solaranlagen umgesetzt. Solarstrom wird dazu künftig nicht nur im Fall der Einspeisung ins Stromnetz gefördert, sondern auch, wenn er ohne Nutzung des Netzes direkt an Letztverbraucher im Wohngebäude mit der Solaranlage geliefert und von diesem verbraucht wird. Die EEG-Umlagepflicht für diese Stromlieferung an den Letztverbraucher bleibt in voller Höhe erhalten. Die Förderung erfolgt wie bei Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung pro Kilowattstunde. Die Vergütungshöhe spiegelt die Unterschiede der Vergütungs-

sätze bei der Einspeisung ins Netz der allgemeinen Versorgung wider. Auf diese Weise werden die mit steigender Anlagengröße sinkenden Anlagenpreise bzw. Stromgestehungskosten angemessen berücksichtigt. Anders als bei eingespeistem Strom erhält der Solaranlagenbetreiber nicht nur die EEG-Vergütung, sondern auch einen Erlös aus dem Verkauf seines Stroms an die Mieter. Daher wird von der „normalen“ Vergütung für ins Netz eingespeisten Strom ein angemessener Abschlag abgezogen.

Die Mieterstromförderung wird in das bestehende System des sogenannten atmenden Deckels einbezogen. Darüber hinaus wird der Zubau auf 500 MW pro Jahr begrenzt. So wird sichergestellt, dass die jährlich installierte Leistung mit den Ausbauzielen vereinbar ist und einer Überförderung vorgebeugt.

Mieter sollen die Entscheidung für oder gegen den Bezug von Mieterstrom frei treffen können. Daher sieht das Gesetz vor, dass Mietvertrag und Mieterstromvertrag getrennte Verträge sind. Es wird sichergestellt, dass sie unabhängig voneinander abgeschlossen und gekündigt werden können. Wird der Mietvertrag beendet, muss auch der Mieterstromvertrag gekündigt werden können. Die Wahlfreiheit der Mieter ist außerdem notwendig, um faire Preise sicherzustellen. Nur wenn der Mieter das Wahlrecht hat, bei überhöhten Preisen erst gar keinen Mieterstromvertrag abzuschließen oder später zu einem anderen Stromanbieter zu wechseln, wird der Vermieter wettbewerbsfähige Preise anbieten. Die Laufzeit eines Mieterstromvertrags wird daher auf ein Jahr begrenzt. Zusätzlich sind eine stillschweigende Verlängerung um mehr als ein Jahr sowie eine mehr als dreimonatige Kündigungsfrist vor Ablauf der ursprünglichen oder stillschweigend verlängerten Vertragslaufzeit unwirksam.

Um zu verhindern, dass Vermieter aus steuerlichen Gründen von der Lieferung von Mieterstrom Abstand nehmen, wird im Gewerbesteuerrecht eine Regelung getroffen, wonach die Lieferung von Mieterstrom unschädlich für die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung ist, wenn nicht mehr als 20 Prozent des Gewerbeertrags des Vermieters aus der Lieferung von Mieterstrom resultieren. Die Regelung lehnt sich an die bestehende Steuerbefreiungsregelung im Körperschaftsteuergesetz für Wohnungsgenossenschaften und –vereine an, wobei für diese ebenfalls zusätzliche Regelungen bezogen auf die Lieferung von Mieterstrom getroffen werden.

III. Alternativen

Keine. Der Erlass einer Mieterstrom-Verordnung auf Grundlage des § 95 Nummer 2 EEG 2017 scheidet aus, da die direkte Förderung von Mieterstrom (siehe oben) Änderungen am EEG erfordert.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes. Die Bestimmungen fallen in den Bereich der Luftreinhaltung (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG). Ziel des EEG 2017 ist die Steigerung des Anteils von Solarstrom an der Stromerzeugung in Deutschland.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz steht im Einklang mit den Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (ABl. Nr. C 200/1 v. 28. Juni 2014). Das Gesetz ist außerdem mit den völkerrechtlichen Verträgen vereinbar, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetz wird Rechtsklarheit auch für bestehende Mieterstrommodelle geschaffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Bei der Erarbeitung des Gesetzes wurden die Ziele und Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt. Nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und der 21 Schlüsselindikatoren für eine nachhaltige Entwicklung erweist sich das Gesetz als vereinbar mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Das Gesetz leistet einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Emissionen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen und somit zur Vermeidung von externen Schadenskosten.

Das Gesetz verfolgt das Ziel, den Ausbau der Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie zu fördern. Dieses Ziel steht im Einklang mit den Indikatorbereichen 1 und 2.

Durch die Kopplung der Mieterstromvergütung an die Einspeisevergütung – und damit auch an den atmenden Deckel – sowie der Begrenzung der Förderung auf 500 MW installierter Leistung pro Jahr wird einer Überförderung entgegengewirkt und sichergestellt, dass die Energiewende bezahlbar bleibt. Dadurch wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stromkunden berücksichtigt (Indikatorbereich 10).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Unmittelbare Kosten können sich für die öffentlichen Haushalte (u. a. Bund, Länder, Kommunen) ergeben, weil sich die KWKG- und die EEG-Umlage auf die Höhe ihres Strompreises auswirken. Die entsprechenden Kosten werden unter F dargestellt.

Den Kommunen entgehen durch Mieterstrom Einnahmen bei der Konzessionsabgabe. Unter Annahme eines moderaten Ausbaupfads mit einer jährlichen Mieterstrommenge von 120 Gigawattstunden belaufen sich die Einnahmeausfälle im ersten Jahr auf rund zwei Millionen Euro (Datenbasis 2016). Würde das Maximalpotenzial von 3.600 Gigawattstunden erschlossen, beliefen sich die Einnahmeausfälle bei der Konzessionsabgabe auf 60 Millionen Euro pro Jahr (Datenbasis 2016).

Dem Bund entgehen durch Mieterstrom Einnahmen bei der Stromsteuer. Der Mieterstromzuschlag schafft einen Anreiz, den Strom an Mieter zu liefern, der dann von einer bestehenden Stromsteuerbefreiung profitiert. Unter Annahme eines moderaten Ausbaupfads belaufen sich die Einnahmeausfälle im ersten Jahr auf rund 2,5 Millionen Euro (Datenbasis 2016). Würde das Maximalpotenzial erschlossen, beliefen sich die Einnahmeausfälle bei der Stromsteuer auf 75 Millionen Euro pro Jahr (Datenbasis 2016).

Wird Mieterstrom zu einem signifikant niedrigeren Preis angeboten als der Strompreis, den die Mieterstromkunden davor gezahlt haben, können auch die Einnahmen aus der Mehrwertsteuer sinken. Diese Einnahmeausfälle sind nicht quantifizierbar, da die Höhe des Mieterstrompreises zwischen Anbieter und Mieter festgelegt wird und nicht bekannt ist.

4. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger verändert sich nicht.

Es wird eine Informationspflicht eingeführt, denn die Unternehmen müssen sich beim Marktstammdatenregister melden, wenn sie den Mieterstromzuschlag erhalten wollen.

Erwartet wird die Meldung für ca. 12 500 Mieterstromanlagen. Auch bisher mussten die PV-Anlagen im Marktstammdatenregister gemeldet werden, um die Marktprämie oder die Einspeisevergütung zu erhalten. Insofern entsteht für die Unternehmen als zusätzlicher Aufwand lediglich das Setzen eines weiteren Kreuzchens in der Datenbank. Der zeitliche Mehraufwand beträgt voraussichtlich 0,1 Minuten bei einem durchschnittlichen Lohnsatz von 33,20 Euro pro Stunde.

Dies führt zu Bürokratiekosten aus Informationspflichten von 692 Euro jährlich für die Wirtschaft. Es wird im Rahmen der Bürokratiebremse geprüft, an welcher Stelle diese zusätzliche Belastung kompensiert werden kann. Dieses Regelungsvorhaben unterfällt nicht dem KMU-Test-Leitfaden.

Für die öffentliche Verwaltung fällt kein Erfüllungsaufwand an.

5. Weitere Kosten

Der Ausbau von Mieterstrom führt zu Einnahmeausfällen bei den Netzentgelten und den netzentgeltgekoppelten Umlagen, ohne dass die damit zu finanzierenden Systemkosten sinken. Unter der Annahme eines moderaten Ausbaupfads von jährlich 120 Gigawattstunden Mieterstrom müssen im ersten Jahr Einnahmeausfälle von rund 8 Millionen Euro und bei Ausschöpfen des Maximalpotenzials von rund 250 Millionen Euro kompensiert werden (Datenbasis 2016). Netzentgelte und netzgebundene Umlagen können perspektivisch steigen, so dass auch die Einnahmeausfälle steigen. Diese Einnahmeausfälle führen unmittelbar zu einer Erhöhung der Netzentgelte und netzentgeltgekoppelten Umlagen. Die Höhe des Anstiegs der Netzentgelte und der an die Netzentgelte gekoppelten Umlagen ist schwer abschätzbar und kann regional schwanken. Bei Ausschöpfung des geschätzten Maximalpotenzials von Mieterstrommodellen könnten die Netzentgelte in einzelnen Städten bis zu 0,7 Cent je Kilowattstunde steigen. Die durchschnittliche bundesweite Erhöhung liegt aber voraussichtlich unter 0,1 Cent je Kilowattstunde.

Ein Ziel der Mieterstromförderung ist der Ausbau der Solarenergie. Die Förderung von 3.600 Gigawattstunden Mieterstrom (Maximalpotenzial) über das EEG erhöht die Kosten um rund 130 Millionen Euro pro Jahr. Unter Annahme eines moderaten Ausbaupfads von jährlich 120 Gigawattstunden beträgt die Förderung im ersten Jahr 4 Millionen Euro. Würde die gleiche Strommenge eingespeist und vergütet, betrüge die zusätzliche Belastung des EEG-Kontos jedoch rund 10 Millionen Euro im ersten Jahr bzw. rund 310 Millionen Euro bei Ausschöpfung des Maximalpotenzials (Datenbasis 2016). Insofern fallen bei isolierter Betrachtung der Kosten für das EEG-Konto zunächst geringere Kosten als bei Volleinspeisung an. Geht man davon aus, dass die Solaranlagen nicht gebaut würden, fallen bei Ausschöpfung des Maximalpotenzials 130 Millionen pro Jahr mehr an. In diesem Fall würden jedoch auch die Ziele für den Ausbau von Solarenergie verfehlt oder die Ausschreibungsmengen für große Anlagen müssten angehoben werden. In beiden Fällen betragen die Be- bzw. Entlastungen weniger als 0,1 Cent je Kilowattstunde.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Kleine und mittlere Unternehmen sind durch das vorliegende Gesetz nicht in besonderem Maße betroffen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist geprüft und abgelehnt worden, da eine Befristung des Gesetzes mit den in § 1 Absatz 2 EEG 2017 vorgesehenen langfristigen Zielen nicht vereinbar wäre. Das Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen, lässt sich nur

erreichen, wenn den Anlagenbetreibern eine Investitionssicherheit geboten wird, für die die unbefristete Geltung der Förderbestimmungen eine Grundvoraussetzung darstellt.

Der alle vier Jahre zu erstellende EEG-Erfahrungsbericht nach § 97 EEG 2017 evaluiert neben dem Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien gemäß § 97 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2017 auch die Entwicklung und angemessene Verteilung der Kosten der EEG-Förderung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderungen dienen der Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die Änderungen des Gesetzestextes durch diesen Artikel.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 3 Nummer 3 EEG 2017 trägt der Erweiterung der Veräußerungsformen nach dem EEG Rechnung (siehe unten Nummer 4).

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Das vorliegende Gesetz führt eine Förderung von Mieterstrom aus Solaranlagen ein (zum Begriff des Mieterstroms siehe unten Nummer 5 Buchstabe b). Die Förderung erfolgt in Gestalt einer Zahlung nach dem EEG. Das umschreibt der Begriff „Mieterstromzuschlag“. Der Mieterstromzuschlag ist Gegenstand eines Anspruchs aus einem gesetzlichen Schuldverhältnis nach § 7 EEG 2017. Zentrale Anspruchsgrundlage für Zahlungen nach dem EEG ist § 19 EEG 2017. Dessen Absatz 1 wird durch die neu eingefügte Nummer 3 um die Veräußerungsform „Mieterstromzuschlag“ erweitert.

Zu Buchstabe b

Der neue Satz 5 des Absatzes 3 stellt klar, dass dem Anspruch auf Mieterzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2017 eine Einspeicherung des Mieterstroms zum Zweck des späteren Verbrauchs durch eine andere Person nicht entgegensteht. Eine Regelung ist erforderlich, weil sich Satz 1 explizit auf Strom vor der Einspeisung bezieht. Auch wenn Mieterstrom nie eingespeist wird, sollen die Regelungen Anwendung finden.

Zu Nummer 4

§ 21 EEG 2017 beschränkte sich bislang auf die Regelung der Einspeisevergütung. Das vorliegende Gesetz erweitert die Norm um den Mieterstromzuschlag. Diese Erweiterung bildet die Ähnlichkeit beider Veräußerungsformen ab: Ebenso wie im Fall der Einspeisevergütung wird auch die Höhe des Mieterstromzuschlags gesetzlich bestimmt, hängt von der Größenklasse der Solaranlage ab und findet der atmende Deckel nach § 49 EEG 2017 Anwendung.

Anders als der Anspruch auf Einspeisevergütung setzt der Anspruch auf Mieterstromzuschlag jedoch nicht voraus, dass der in der Anlage erzeugte Strom in ein Netz nach § 3 Nummer 35 EEG 2017 eingespeist wird. Im Gegenteil: Ein Anspruch auf Mieterstromzuschlag besteht nur, wenn der Strom an einen Stromkunden in demselben Wohngebäude geliefert wird, auf, an oder in dem dieser Strom (durch eine Solaranlage) erzeugt wurde.

Er kann daher gerade nicht in ein Netz eingespeist werden. Der Mieterstromzuschlag ist folglich keine Einspeisevergütung.

Einspeisevergütung und Mieterstromzuschlag haben also unterschiedliche Voraussetzungen. Dennoch liegt es aufgrund ihrer systematischen Gemeinsamkeiten nahe, beide Veräußerungsformen in einer Vorschrift zusammenzufassen. Das bildet der geänderte § 21 EEG 2017 ab.

Zu Buchstabe a

Die Neufassung der Überschrift des § 21 EEG 2017 erfolgt vor dem soeben genannten Hintergrund.

Zu Buchstabe b

§ 21 Absatz 3 EEG 2017 ist das Kernstück der Mieterstromförderung. Die Regelung nennt die Voraussetzungen des Anspruchs auf Zahlung eines Mieterstromzuschlags. Dabei bildet der Begriff „Mieterstrom“ den praktisch verbreiteten Fall ab, dass solcher Strom an Mieter geliefert wird. Der Anwendungsbereich der Regelung geht jedoch darüber hinaus. Denkbar ist beispielsweise auch die Belieferung von Wohnungseigentümern oder eines Gewerbebetriebs in einem Gebäude, das überwiegend dem Wohnen dient.

Mieterstrom im Sinn des § 21 Absatz 3 EEG 2017 liegt nur vor, wenn der Strom in einer Solaranlage erzeugt wird, deren installierte Leistung 100 Kilowatt nicht überschreitet. In der Praxis wird Mieterstrom in Blockheizkraftwerken und Solaranlagen erzeugt. Im Anwendungsbereich des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) wird ein Zuschlag für KWK-Strom auch ohne Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung gewährt (§ 6 Absatz 3 Nummer 2 KWKG). Die vorliegende Regelung stellt Solaranlagen mit solchen KWK-Anlagen gleich.

Die Beschränkung auf Solaranlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt trägt der Tatsache Rechnung, dass die installierte Leistung einer Solaranlage auf, an oder in einem Wohngebäude selten über diese Schwelle hinausgeht. Zudem kommt auch an dieser Stelle die systematische Nähe des Mieterstromzuschlags zur Einspeisevergütung zum Ausdruck: Letztere ist im Grundsatz ebenfalls auf Anlagen bis zu 100 Kilowatt begrenzt (§ 21 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2017).

Mieterstrom im Sinn der Regelung setzt weiter voraus, dass die Solaranlage auf, an oder in einem Wohngebäude installiert ist und der durch diese Anlage erzeugte Strom innerhalb dieses Gebäudes an einen Dritten geliefert wird. Dadurch wird der räumliche Anwendungsbereich klar und praktikabel definiert. Das beugt Abgrenzungsschwierigkeiten vor und begrenzt zugleich die mit der Mieterstromförderung verbundenen Kosten. Eine teilweise gewerbliche Nutzung des Gebäudes ist möglich, solange die Nutzung zu Wohnzwecken überwiegt.

In dem Tatbestandsmerkmal, dass der Strom an einen dritten Letztverbraucher geliefert wird, kommt das Alternativverhältnis von Mieterstrom und Eigenversorgung zum Ausdruck: Eigenversorgung setzt nach § 3 Nummer 19 EEG 2017 unter anderem voraus, dass eine natürliche oder juristische Person Strom im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt. Bei der Eigenversorgung sind Stromerzeuger und Stromverbraucher also ein- und dieselbe Person. Demgegenüber ist ein Mieterstrommodell dadurch gekennzeichnet, dass der vom Anlagenbetreiber erzeugte Strom von einer anderen Person verbraucht wird. Der Dritte muss Letztverbraucher im Sinn des § 3 Nummer 25 EnWG sein.

Anlagen zur Erzeugung von Mieterstrom werden häufig nicht vom Vermieter selbst, sondern von einer dritten Person betrieben. Ein Dritter kann die Errichtung der Anlage, die Stromlieferung, die energiewirtschaftliche Abwicklung (insbesondere Vertragswesen, Abrechnung, Kundeninformationen und Meldepflichten) sowie Messstellenbetrieb und Messdienstleistungen übernehmen. Dabei handelt es sich in der Regel um Unternehmen, die auf Energiedienstleistungen spezialisiert sind. Die offene Formulierung des § 21 Absatz 3 EEG 2017 trägt dieser vielgestaltigen Praxis Rechnung.

Strom, der in ein Netz im Sinn des § 3 Nummer 35 EEG 2017 eingespeist wird, ist kein Mieterstrom. Das folgt jedoch bereits daraus, dass Mieterstrom an Dritte in dem Gebäude seiner Erzeugung geliefert werden muss. Denn dafür wird das Netz der allgemeinen Versorgung nicht genutzt. Daher kann eine ausdrückliche Regelung, dass für Mieterstrom das Netz nicht genutzt werdend darf, verzichtet werden.

Die Lieferung von Mieterstrom unterliegt in vollem Umfang der EEG-Umlage. Denn der Mieterstromlieferant ist, weil er Elektrizität an Letztverbraucher liefert, Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinn des § 3 Nummer 20 EEG 2017. Daraus ergibt sich nach § 60 Absatz 1 EEG 2017 die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage.

Mieterstrom wird in einigen Randzeiten nicht zur Deckung des Strombedarfs der Mieterstromkunden ausreichen. Den erforderlichen Zusatzstrom beschafft der Mieterstromanbieter am Strommarkt.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die in § 21b Absatz 1 Satz 1 EEG 2017 genannten Veräußerungsformen werden um die Veräußerungsform des Mieterstromzuschlags nach § 21 Absatz 3 EEG 2017 ergänzt. Diese Änderung ergibt sich aus der Erweiterung des § 19 Absatz 1 EEG 2017 und bringt zum Ausdruck, dass der Mieterstromzuschlag eine Veräußerungsform ist, die ein Anlagenbetreiber wählen kann, soweit die Voraussetzungen des § 21 Absatz 3 EEG 2017 erfüllt sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es ist möglich, dass in einer Solaranlage nach § 21 Absatz 3 EEG 2017 erzeugter Strom nicht vollständig im Haus verbraucht, sondern ein Überschuss in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Dann stellt sich die Frage, welcher Veräußerungsform dieser Überschussstrom zuzuordnen ist. Die Beantwortung dieser Frage ist in doppelter Hinsicht wichtig: zum einen hängt von der Veräußerungsform eine mögliche Vergütung des Überschussstroms ab. Zum anderen ist nach § 4 Absatz 3 Satz 1 StromNZV jede Einspeisestelle (und damit auch der an dieser Stelle eingespeiste Strom) einem Bilanzkreis zuzuordnen. Diese Zuordnung erfolgt durch die Wahl einer Veräußerungsform des § 21b Absatz 1 Satz 1 EEG 2017. Um insoweit einen Gleichlauf mit Zuordnungssachverhalten ohne Mieterstromzuschlag zu schaffen, muss der Anlagenbetreiber die Entscheidung über die Zuordnung des Überschussstroms zeitgleich mit der Wahl des Mieterstromzuschlags treffen.

Zu Buchstabe b

Nach § 21b Absatz 2 Satz 1 EEG 2017 kann Strom anteilig in Veräußerungsformen zu festen, vorab bestimmten Prozentsätzen veräußert werden. In diesem Fall müssen die Prozentsätze jederzeit eingehalten werden (BT-Drucks. 18/8860, S. 196). Eine solche Vorab-Festlegung ist beim Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 EEG 2017 nicht mög-

lich. Denn wie viel des in einer Solaranlage nach § 21 Absatz 3 EEG 2017 erzeugten Stroms nicht als Mieterstrom im Haus verbleibt, sondern als Überschussstrom eingespeist wird (was Voraussetzung für die Marktprämie nach § 20 EEG 2017, die Einspeisevergütung nach § 21 EEG 2017 und die sonstige Direktvermarktung nach § 21a EEG 2017 ist), ist nicht vorherzusehen. Eine entsprechende Festlegung wäre daher nicht einzuhalten. Daher wird der Mieterstromzuschlag vom Anwendungsbereich des § 21b Absatz 2 Satz 1 EEG 2017 ausgenommen.

Zu Buchstabe c

§ 21b Absatz 4 Nummer 2 EEG 2017 in seiner bisherigen Fassung geht auf § 33a Absatz 2 EEG 2012 zurück und stellt klar, dass die Wechselzeiten nicht für Veräußerungen von Strom außerhalb des Netzes an Abnehmer in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage gelten (BT-Drucks. 18/8860, S. 196). Diese Veräußerungen waren bislang für die Zuordnung nach § 21b Absatz 1 EEG 2017 unerheblich, da sie für eine Zahlung nach dem EEG nicht relevant waren. Das ändert sich durch die Einführung des Mieterstromzuschlags nach § 21b Absatz 3 EEG 2017. Soweit daher § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2017 Anwendung findet, ist die Anwendbarkeit des § 21b Absatz 4 Nummer 2 EEG 2017 ausgeschlossen.

Zu Nummer 6

Der neu eingefügte § 23b EEG 2017 regelt die Höhe und zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen für den neuen Mieterstromzuschlag.

Durch den Verweis auf § 48 Absatz 2 EEG 2017 übernimmt die Mieterstromförderung die Systematik der Einspeisevergütung für Strom aus Solaranlagen, die auf, an oder in einem Gebäude angebracht sind. Daher gelten für den Mieterstromzuschlag Vergütungskategorien, die an die installierte Leistung der Solaranlage anknüpfen: bis 10 Kilowatt, über 10 Kilowatt bis 40 Kilowatt, über 40 Kilowatt bis 100 Kilowatt.

Anders als bei eingespeistem Strom erhält der Solaranlagenbetreiber aber im Fall des Mieterstroms nicht nur den Mieterstromzuschlag, sondern auch einen Erlös aus dem Verkauf seines Stroms an die Letztverbraucher, ohne dass dafür Netzentgelte, netzseitige Umlagen, Stromsteuer und Konzessionsabgabe anfallen. Daher ist von der Vergütung bei Einspeisung – das heißt von dem anzulegenden Wert nach § 48 Absatz 2 EEG 2017 – ein angemessener Abschlag abzuziehen. Berechnungen zeigen, dass unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen ein einheitlicher Abschlag von 8,5 Cent je Kilowattstunde auf die Vergütungssätze des § 48 Absatz 2 EEG 2017 Mieterstromprojekte wirtschaftlich machen und zugleich Überrenditen verhindern kann.

Da der neue § 23b EEG 2017 auf § 48 Absatz 2 EEG 2017 verweist und für § 48 Absatz 2 EEG 2017 wiederum § 49 EEG 2017 gilt, findet § 49 EEG 2017 - die Regelung des sogenannten „atmenden Deckels“ für Strom aus Solaranlagen - auch auf den Mieterstromzuschlag nach § 19 Abs. 1 Nummer 3 EEG 2017 Anwendung. Das wird zudem durch den Wortlaut des neuen § 23b EEG 2017 ausdrücklich klargestellt. Das heißt, der Vergütungssatz sinkt kontinuierlich ab - bei stärkerem Zubau schneller, bei schwächerem Zubau langsamer.

Für 2017 ergeben sich damit folgende Vergütungssätze:

Leistungsklasse	EEG 2017 Einspeisevergütung PV (Stand 01.02.2017)	Mieterstromzuschlag
------------------------	--	----------------------------

Bis 10 kW	12,31 ct/kWh	3,81 ct/kWh
Über 10 kW bis 40 kW	11,97 ct/kWh	3,47 ct/kWh
Über 40 kW bis 100 kW	10,71 ct/kWh	2,21 ct/kWh

Die Vergütung einer Solaranlage, deren installierte Leistung über 10 bzw. 40 Kilowatt hinausgeht, berechnet sich anteilig anhand der Vergütung der unterschiedlichen, oben genannten Leistungsklassen.

Diese Vergütungssätze sind auch im systematischen Vergleich stimmig: Auch bei kleinen KWK-Anlagen wird nicht eingespeister Strom mit einem Zuschlag nach dem KWKG von 4 Cent je Kilowattstunde (Leistungsanteil bis 50 Kilowatt) bzw. 3 Cent je Kilowattstunde (Leistungsanteil von mehr als 50 bis zu 100 Kilowatt) vergütet.

Im Ergebnis heben die genannten Vergütungssätze die Projektrenditen in vielen Mieterstromkonstellationen auf ein Niveau von mindestens 5 bis 7 Prozent pro Jahr. Dabei ist die Projektrendite insbesondere von dem Strompreis abhängig, den die Mieterstromkunden zahlen.

Der Mieterstromzuschlag darf erst gewährt werden, wenn die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission vorliegt.

In Absatz 2 wird geregelt, dass der Anspruch auf einen Mieterstromzuschlag erst dann besteht, wenn vor der Inanspruchnahme dem Marktstammdatenregister gemeldet wurde, dass der Mieterstromzuschlag in Anspruch genommen werden soll. Das genaue Meldeverfahren wird in der Marktstammdatenregisterverordnung geregelt.

Durch Absatz 3 und 4 wird der Anspruch auf einen Mieterstromzuschlag auf 500 MW neu installierte Solaranlagen pro Jahr begrenzt. Um 500 MW zu erreichen, müsste der Zubau im Dachanlagensegment bis 100 kW gegenüber den Vorjahren verdoppelt werden. Um die notwendige Investitionssicherheit bei Mieterstromprojekten zu erhalten und den Deckel administrativ handhabbar zu machen, wird eine Übergangszeit von zwei Monaten gewährt. Sobald die 500 MW-Grenze in den Meldungen für Mieterstrom im Marktstammdatenregister erreicht ist, wird dies auf der Internetseite der BNetzA veröffentlicht. Der Förderstopp gilt dann ab dem zweiten auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonat und gilt in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Jahres. Anlagen, die sich danach melden, werden im nächsten Jahr vorrangig berücksichtigt. Reduziert sich das jährliche Volumen um mehr als 500 Megawatt, entstehen in diesem Jahr keine neuen Ansprüche auf Mieterstromzuschlag. Dies passiert, wenn im Vorjahr 1.000 MW mit Mieterstromanlagen oder mehr installiert worden sind. Die Fallgestaltung ist angesichts der begrenzten Potenziale unwahrscheinlich. Gleichwohl gilt in diesem Fall, dass im Folgejahr keine Mieterstromanlagen erstmals den Mieterstromzuschlag erhalten. Für Strom aus Solaranlagen kann erst dann ein Mieterstromzuschlag in Anspruch genommen werden, wenn vor der Lieferung des Stroms an einen dritten Letztverbraucher, die Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlags im Register angezeigt worden ist. Die Anzeige beim Marktstammdatenregister kann frühestens drei Monate vor der Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlags erfolgen. Die weiteren Vorschriften zur Meldung sind in der Marktstammdatenregisterverordnung geregelt. Die Dauer des Anspruchs auf einen Mieterstromzuschlag richtet sich nach § 25 EEG 2017, demnach kann der Mieterstromzuschlag ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen maximal 20 Jahre plus dem Jahr der Inbetriebnahme in Anspruch genommen werden.

Zu Nummer 7

Die Neubezeichnung des bisherigen § 23b EEG 2017 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 8

Mit der Ergänzung von Mieterstromzuschlägen in § 25 Satz 1 wird geregelt, dass auch Mieterstromzuschläge für die Dauer von 20 Jahren zu zahlen sind. Die Frist beginnt auch beim Mieterstromzuschlag mit der Inbetriebnahme der Anlage. [...]

Zu Nummer 9

Durch Nummer 10 wird ein redaktioneller Verweisfehler korrigiert. Die Anforderung für Bürgerenergiegesellschaften sind in § 3 Nummer 15 EEG 2017 geregelt.

Zu Nummer 10

Durch Nummer 11 wird ein redaktioneller Verweisfehler korrigiert. Im bisherigen Text wurde auf die Verfahren nach § 38 verwiesen. Dabei war das Verfahren nach § 38 des Baugesetzbuchs gemeint. Der Verweis auf das Baugesetzbuchs fehlte bislang und wird durch Nummer 11 im § 37 EEG 2017 eingefügt.

Zu Nummer 11

Durch Nummer 12 wird ein redaktioneller Fehler korrigiert.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Die Anpassungen in § 76 dienen der Vereinfachung und Entbürokratisierung der Mitteilungspflichten. Die EEG-Umlageschuldner müssen nicht mehr jährlich deckungsgleiche Angaben sowohl dem verantwortlichen Netzbetreiber als auch der Bundesnetzagentur parallel mitteilen. Die Pflicht zur jährlichen Parallel-Meldung gegenüber der Bundesnetzagentur entfällt durch die Streichung des zweiten Halbsatzes in § 76 Absatz 1.

Die jährliche Mitteilungspflicht wird durch weniger belastende Regelungen ersetzt, die sicherstellen, dass die Bundesnetzagentur für die Wahrnehmung der Aufsicht nach § 85 Absatz 1 weiterhin alle erforderlichen Angaben über die fortbestehende Mitteilung der Netzbetreiber erhält oder auf Verlangen auch unmittelbar von den Betroffenen erheben kann.

Die Ergänzung im ersten Halbsatz von § 76 Absatz 1 stellt sicher, dass die Netzbetreiber der Bundesnetzagentur weiterhin die nunmehr in § 74 Absatz 1 und § 74a Absatz 1 ausdrücklich geregelten Basis-Angaben mitteilen. An die Stelle der jährlichen Mitteilungspflicht tritt mit dem neu eingefügten § 76 Absatz 1 Satz 2 nunmehr das Recht der Bundesnetzagentur, die Angaben auf Verlangen im Einzelfall weiterhin unmittelbar von den Betroffenen zu erheben. Dadurch bleibt gewährleistet, dass beispielsweise auch Stichproben erhoben und mit den Mitteilungen der Netzbetreiber abgeglichen werden können. Die Befugnis umfasst auch die Erhebung der Daten nach § 71 von einem Anlagenbetreiber. Die Regelung ergänzt die allgemeinen Erhebungsbefugnisse nach § 85 Absatz 3, ohne sie zu verdrängen.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung in § 76 Absatz 2 stellt klar, dass die Formularvorgaben sowohl die Form als auch den Inhalt der mitzuteilenden Daten betreffen können. Die Bundesnetzagentur kann durch die Vorgaben beispielsweise auch den Umfang der nach Absatz 1 mitteilungspflichtigen Daten je nach Aufsichtsschwerpunkt beschränken. Eine kombinierte Erhebung von weiteren Angaben nach § 85 Absatz 3 bleibt möglich.

Zu Nummer 13

Der neu eingefügte § 42a Absatz 1 EnWG stellt klar, dass ein Lieferant von Mieterstrom der Pflicht zur Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG unterliegt. Die Ausweisung von Mieterstrom als Strom aus erneuerbaren Energien setzt daher – unbeschadet der Regelung des § 42 Absatz 1, Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EnWG und des § 78 EEG 2017 – nach § 42 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EnWG die Entwertung von Herkunftsnachweisen voraus.

Das Umweltbundesamt (UBA) stellt Herkunftsnachweise jedoch nur für Strom aus erneuerbaren Energien aus, für den keine Zahlung nach § 19 oder nach § 50 EEG 2017 in Anspruch genommen wird. Das ergibt sich aus der bisherigen Fassung des § 79 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2017. Da für Mieterstrom im Sinn von § 21 Absatz 3 EEG 2017 der Mieterstromzuschlag gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2017 in Anspruch genommen wird, können nach bisheriger Rechtslage für diesen Mieterstrom keine Herkunftsnachweise ausgestellt werden.

Der Mieterstromlieferant müsste also für Mieterstrom nach § 21 Absatz 3 EEG 2017 anderweitig Herkunftsnachweise beschaffen, beispielsweise solche, die für norwegische Wasserkraftwerke ausgestellt worden sind. Das widerspricht dem Ziel dieses Gesetzes: wenn der Mieter Solarstrom vom Dach bezieht, sollen auch die Herkunftsnachweise von dieser Solaranlage kommen. Die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Solaranlagen, die eine Zahlung nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2017 erhalten, muss also möglich sein. Daher beschränkt die Neuregelung des § 79 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2017 das in dieser Vorschrift zum Ausdruck kommende Doppelvermarktungsverbot (vgl. § 80 Absatz 2 EEG 2017; dazu BT-Drucks. 18/8860, S. 243) auf Zahlungen nach § 19 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder § 50 EEG 2017.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung in § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe werden die bestehenden Aufsichtsbefugnisse der Bundesnetzagentur zur Einhaltung der Mitteilungspflichten erweitert. Die Mitteilungen nach den §§ 70 bis 76 sind für eine ordnungsgemäße Abrechnung der EEG-Zahlungen an die Anlagenbetreiber einerseits und der Erhebung der EEG-Umlage andererseits unentbehrlich. Mit dem Wegfall der eigenen Datenerhebung gegenüber den EEG-Umlageschuldnern durch die Streichung in § 76 Absatz 1 muss sichergestellt bleiben, dass die Bundesnetzagentur für die Wahrnehmung ihrer Aufsicht die erforderlichen Angaben weiterhin über die Mitteilungen der Netzbetreiber erhält.

Zu Buchstabe b

Mit der geänderten Formulierung in § 85 Absatz 3 Satz 2 wird ein Fehlverweis auf § 85 Absatz 1 Nummer 2 beseitigt und zugleich die Kernaussage der Regelung allgemeingültig gefasst. Dadurch ist für alle Anwendungsfälle im Rahmen der Aufsicht nach Absatz 1 klargestellt, dass die entsprechend anwendbaren Befugnisse nach dem EnWG auch gegenüber Personen und Personenvereinigungen gelten, die keine „Unternehmen“ im Sinn der jeweiligen EnWG-Norm sind. Der bisher herausgehobene Fall einer Kontrolle gegenüber Anlagenbetreibern ist davon weiterhin umfasst. Zu Nummer 14

§ 95 Absatz 2 enthielt eine Verordnungsermächtigung um Mieterstrommodelle zu fördern. Diese ist in Folge des jetzt vorliegenden Gesetzes überflüssig und kann gestrichen werden.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung in § 100 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8a EEG 2017 wird ein offensichtliches redaktionelles Versehen behoben. Bisher regelte die Vorschrift, dass für Anlagen, die unter dem EEG 2012 in Betrieb genommen worden sind, auch das EEG 2012 anzuwenden ist. Dies ist aber bereits ohne diese Regelung der Fall. Gewollt war laut der Gesetzesbegründung die Anwendbarkeit des EEG 2014. Entsprechend wird das Datum angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auch die Änderung in § 100 Absatz 2 Satz 2 berichtigt ein redaktionelles Versehen. Im dort in Bezug genommenen § 100 Absatz 1 wurden im letzten Gesetzgebungsverfahren kurzfristig zwei Sätze hinzugefügt, dies wird in dem Verweis nun nachgezogen, so dass er sich vollständig auf die Sätze 2 bis 8 erstreckt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 100 Absatz 7 EEG 2017 stellt sicher, dass der Mieterstromzuschlag nur für neue Anlagen gezahlt wird, also Anlagen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen worden sind. Der Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 darf ferner erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission gewährt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die Änderung des Gesetzestextes durch diesen Artikel.

Zu Nummer 2

Der neugefasste **§ 20 Absatz 1d EnWG** präzisiert die Vorgaben zur Gewährung von Netzzugang zu Unterzählern sowie zur Verrechnung von Messwerten innerhalb von Kundenanlagen. Er sorgt damit für Rechtssicherheit sowohl in Fällen von Mieterstrommodellen auf Grundlage von § 21 Absatz 3 EEG 2017 und § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KWKG als auch in allen sonstigen Fällen von Kundenanlagen, in denen Summenzähler in Kombination mit Unterzählern und gegebenenfalls Erzeugungszählern eingesetzt werden.

Bereits in seiner bisherigen Fassung beschrieb § 20 Absatz 1d Satz 1 EnWG in Grundzügen die Methodik zur Umsetzung des nach § 20 EnWG verbürgten Netzzugangsanspruchs, der sich über § 3 Nr. 24a und Nr. 24b EnWG zum Schutz von Letztverbrauchern und Lieferanten auch gegen die Betreiber von Kundenanlagen richtet. Zur Ermöglichung des Netzzugangs zum Zweck der Belieferung von Unterzählern im Wege der Durchleitung

hat der Betreiber des Energieversorgungsnetzes, an das eine Kundenanlage (§ 3 Nr. 24a EnWG) oder Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung (§ 3 Nr. 24b EnWG) angeschlossen ist, die erforderlichen Zählpunkte zu stellen. Der neugefasste § 20 Absatz 1d **Satz 1** EnWG präzisiert das auch bislang Gemeinde. Zudem wird für die Konstellation der Durchleitung von Strom zu einem Unterzählpunkt die in der Praxis bereits gängige Legaldefinition des bilanzierungsrelevanten Unterzählers eingeführt. Bilanzierungsrelevant ist der Unterzähler, wenn die betreffende Einheit nicht (mehr) durch die Kundenanlage, sondern von einem externen Anbieter mit Strom versorgt wird.

Satz 2 enthält im Vergleich zur Vorfassung lediglich eine redaktionelle Klarstellung.

Satz 3 definiert für den Zähler zur Erfassung der Energieflüsse zwischen öffentlichem Netz und Kundenanlage den in der Praxis bereits gängigen Begriff des Summenzählers. Zudem wird klargestellt, dass nicht nur für den (unmittelbar am öffentlichen Netz angeschlossenen) Summenzähler, sondern auch für alle bilanzierungsrelevanten Unterzähler und gegebenenfalls vorhandene Erzeugungszähler (Beispiel: Mieterstrommodell) innerhalb der Kundenanlage die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes Anwendung finden. Die Messwerte der bilanzierungsrelevanten Unterzähler wirken sich auf die Abrechnungsvorgänge unmittelbar aus und sind daher in den Anwendungsbereich des Messstellenbetriebsgesetzes einzubeziehen. Spezialgesetzlich war dies bislang bereits in § 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 KWKG geregelt. Auch die Messwerte von in der Kundenanlagen vorhandenen Erzeugungszählern können sich, etwa wenn für den in der Kundenanlage erzeugten und gelieferten Strom ein Zuschlag gezahlt wird (§ 19 Absatz 1 Nummer 3 i.V.m. § 21 Absatz 3 EEG 2017; § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KWKG), unmittelbar auf Abrechnungsvorgänge auswirken. Die Neufassung stellt daher klar, dass auch Erzeugungszähler in den Anwendungsbereich des Messstellenbetriebsgesetzes einzubeziehen sind.

Die in **Satz 4** vorgesehene Verpflichtung zur Anbindung aller bilanzierungsrelevanter Unterzähler an das Smart-Meter-Gateway soll die einheitliche und sichere Messwertverarbeitung über ein vorhandenes Messsystem gewährleisten und die zeitnahe Verrechnung der Messwerte von Summenzähler und bilanzierungsrelevanten Unterzählern ermöglichen. Zur Erreichung dieser Ziele unter gleichzeitiger angemessener Wahrung des Bestandschutzes vorhandener Anlagen entsteht die Anbindungspflicht grundsätzlich erst im Fall des nächsten Austausches der am Unterzählpunkt installierten Messeinrichtung. Der Grund des Austausches (z.B. turnusmäßiger Austausch, außerturnusmäßiger Austausch aufgrund eines Defektes) ist hierfür unerheblich.

Im Fall des Lieferantenwechsels trägt die Kosten für die Anbindung des bilanzierungsrelevanten Unterzählers an das Smart-Meter-Gateway derjenige, der auch die Kosten in Bezug auf den Summenzähler trägt. Das ergibt sich aus § 3 Nr. 24a Buchstabe d und § 3 Nr. 24b Buchstabe d EnWG, die eine unentgeltliche Zurverfügungstellung der Kundenanlage zum Zweck der Durchleitung vorsehen.

Falls in der Kundenanlage ein Erzeugungszähler für eine Erzeugungsanlage installiert ist, die eine Zahlung nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 EEG 2017 oder nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KWKG in Anspruch nimmt, bedarf es ebenfalls einer Verrechnung der durch diesen Erzeugungszähler gemessenen Werte (dazu näher Begründung zu Satz 5). Satz 4 muss auf diese Fälle ist jedoch nicht erstreckt werden, da sich eine entsprechende Anbindungspflicht bereits aus § 40 MsbG ergibt.

Satz 5 ordnet die Erfassung und Verrechnung der Werte des Summenzählers und aller bilanzierungsrelevanter Unterzähler und Erzeugungszähler, soweit bereits an ein intelligentes Messsystem angeschlossen, in 15-minütiger Auflösung an. Anderenfalls müsste für die Verrechnung der Unterzählerwerte auf entsprechend skalierte Standardlastprofile zurückgegriffen werden, was die Ungenauigkeit erhöht, zu grundsätzlich bewirtschaft-

tungsbedürftigen Differenzmengen führt und zudem im Falle eines am Jahresende festgestellten veränderten Jahresverbrauchs Neuberechnungen erforderlich machen würde.

Ein Anwendungsfall für die durch Satz 5 angeordnete viertelstundenscharfe Erfassung und Verrechnung der Messwerte von an ein Smart-Meter-Gateway angebotenen Erzeugungszählern sind Mieterstrommodelle. Bei der Messung von Mieterstrom kommt in der Regel das Summenzählermodell mit virtuellen Zählpunkten zur Anwendung. Dieses Konzept geht davon aus, dass Mieterstrom die Differenz aus der von der Solar- bzw. KWK-Anlage erzeugten und der ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strommenge ist. Die Verbrauchsmenge einer Wohnung, die nicht am Mieterstrommodell teilnimmt, wird von der aus dem Netz der allgemeinen Versorgung bezogenen Strommenge abgezogen. Man spricht in diesem Fall von einem virtuellen Zählpunkt, da der Unterzähler dieser Wohnung virtuell an den Hausanschluss, d.h. an den Summenzähler, verlegt wird.

Dieses Konzept bildet jedoch die physikalische Verteilung des lokal erzeugten Stroms im Gebäude nicht genau ab. Denn auch solche Wohnungen im Haus, die nicht am Mieterstrommodell teilnehmen, können physikalisch den lokal erzeugten Strom verbrauchen. Der physikalische Verbrauch dieses Lokalstroms im Haus – einschließlich des Verbrauchs in Wohnungen, die nicht am Mieterstrommodell teilnehmen – wird rechnerisch den Mieterstromkunden zugewiesen. Der so ermittelte Verbrauch von Lokalstrom durch Mieterstromkunden entspricht also nicht der physikalischen Verteilung des Lokalstromverbrauchs und ist systematisch deutlich überhöht. Es kann auch vorkommen, dass der physikalische Lokalstromverbrauch höher ist als die Summe des Verbrauchs der Mieterstromkunden. Die Differenz beider Werte ist eine sogenannte virtuelle Netzeinspeisung.

Diese Unschärfe bei der Zuordnung des Lokalstromverbrauchs zu Mieterstromkunden lässt sich deutlich reduzieren, wenn die Messintervalle verkürzt werden, d.h. die Erzeugung der Solar- bzw. KWK-Anlage und die Einspeisung ins Netz der allgemeinen Versorgung viertelstundenscharf gemessen und verrechnet wird. Satz 5 regelt diesen Fall, indem er die viertelstundenscharfe Erfassung und Verrechnung der Messwerte von in einer Kundenanlage vorhandenen Erzeugungszählern anordnet. Die Norm sieht eine solche Pflicht nur vor, wenn der Erzeugungszähler an ein Smart-Meter-Gateway angebunden ist (zur Anbindung vgl. die Begründung zu Satz 4).

Da es bei bilanzierungsrelevanten Unterzählern und in der Kundenanlage vorhandenen Erzeugungszählern einer Verrechnung der Werte mit denjenigen des Summenzählers bedarf und hierfür nach § 3 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes der Messstellenbetreiber zuständig ist, würde ein Auseinanderfallen der Zuständigkeit für den Messstellenbetrieb des Summenzählers einerseits sowie der bilanzierungsrelevanten Unterzähler und der in der Kundenanlage vorhandenen Erzeugungszähler andererseits zu deutlich höherem Aufwand für den gegenseitigen Austausch der benötigten Zählwerte und gegebenenfalls für das Datenclearing führen. Aus diesem Grund ordnet **Satz 6** die einheitliche Wahrnehmung des Messstellenbetriebs in diesen Konstellationen an. Der Satz stellt somit eine Sonderregelung zu den §§ 5 und 6 des Messstellenbetriebsgesetzes dar.

Soweit bilanzierungsrelevante Unterzähler aus Bestandsschutzgründen noch nicht an ein intelligentes Messsystem angeschlossen sind, gesteht **Satz 7** die Verrechnung mittels Standardlastprofilen weiterhin zu. Dies entspricht der bisherigen spezialgesetzlichen Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 3 KWKG.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung des § 42 Absatz 5 Satz 2 EnWG stellt klar, dass in der Stromkennzeichnung für den EEG-Stromanteil nur dann ausgewiesen werden darf, dass dieser Anteil vollständig oder teilweise in regionalem Zusammenhang zum Stromverbrauch erzeugt worden ist, wenn in entsprechendem Umfang Regionalnachweise durch die zuständige Behörde (d.h. das Umweltbundesamt) nach § 79a Absatz 4 des EEG 2017 entwertet wur-

den. Das ergibt sich im Übrigen auch aus § 79a Absatz 8 EEG 2017. Im Bereich des EEG-Stromanteils sind alternative Bilanzierungsmethoden für die regionale Herkunft des Stroms ausgeschlossen. Denn mit dem Regionalnachweissystem (§ 79a EEG 2017) steht ein zuverlässiges und transparentes Bilanzierungsinstrument zur Verfügung, das einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Akzeptanz der Energiewende vor Ort leistet.

Zu Nummer 4

Ziel der Förderung von Mieterstrom ist es, insbesondere Mieter (zu weiteren Konstellationen siehe oben Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b) unmittelbarer als bisher als Akteure der Energiewende zu beteiligen. Mieterstrom aus Solaranlagen soll sich aber nicht nur für den Anbieter, sondern auch für den Verbraucher dieses Stroms lohnen. Der Vermieter bzw. Anlagenbetreiber hat ein Interesse, dass sich seine Investition amortisiert. Die wirtschaftlichen Vorteile sollen aber nicht allein beim Anbieter von Mieterstrom verbleiben, sondern über attraktive Preise auch beim Letztverbraucher ankommen. Zu diesem Zweck ist die Vertragslaufzeit auf ein Jahr beschränkt. Sollte der Mieter mit dem ihm angebotenen Preis des Mieterstroms nicht zufrieden sein, kann er den Mieterstromvertrag nach nur einem Jahr wieder kündigen. Zusätzlich darf der Vertrag sich stillschweigend nur um jeweils ein Jahr verlängern und die Kündigungsfrist darf erst drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer beginnen. Der Mieterstromvertrag muss unabhängig vom Wohnraummietvertrag kündbar sein.

Eine wichtige Rolle bei dem Ziel, Letztverbraucher an den wirtschaftlichen Vorteilen der Mieterstromförderung zu beteiligen, spielt die wettbewerbliche Selbststeuerung über den Strommarkt: Nur wenn der Mieter das Wahlrecht hat, bei überhöhten Preisen erst gar keinen Mieterstromvertrag abzuschließen oder später zu einem anderen Stromanbieter zu wechseln, hat der Mieterstromanlieferant einen Anreiz, wettbewerbsfähige Preise anzubieten. Der Grundsatz der freien Wahl des Stromlieferanten ist das wesentliche Merkmal des liberalisierten Strommarkts und auch europarechtlich fundiert. Mit dieser Maßgabe sind sowohl die Interessen der Anbieter als auch der Verbraucher von Mieterstrom in den Blick zu nehmen. Der Rechtsrahmen muss für einen angemessenen Ausgleich dieser beiden Interessenlagen Sorge tragen, ohne die Privatautonomie über das notwendige Maß hinaus einzuschränken. Außerdem muss die Mieterstromlieferung in die bestehenden energiewirtschaftsrechtlichen Regelungen zur Energielieferung an Letztverbraucher eingefügt werden. Diesem Ziel dient der neue **§ 42a EnWG**.

Die Lieferung von Mieterstrom ist eine Energielieferung an Letztverbraucher. Daran knüpfen Lieferantenpflichten an, die sich aus den §§ 36 bis 42 EnWG ergeben. § 42a **Absatz 1** EnWG stellt klar, dass diese Lieferantenpflichten auch für die Belieferung von Letztverbrauchern mit Mieterstrom im Sinn von § 21 Absatz 3 EEG 2017 gelten, soweit sich aus § 42a EnWG nichts anderes ergibt.

Hintergrund des § 42a **Absatz 2 Satz 1** EnWG ist der Schutz der Vertragsfreiheit: Die Akteure sind in ihrer Entscheidung für und gegen einen Vertrag über den Bezug von Mieterstrom frei. Das gebietet auch die Lieferantenwahlfreiheit. Es besteht jedoch die Gefahr, dass die Vertrags- und Wahlfreiheit insbesondere des Mieters beeinträchtigt wird, wenn der Vertrag über den Bezug von Mieterstrom (der sogenannte Mieterstromvertrag) Bestandteil eines Vertrags über die Miete von Wohnräumen ist. Denn bei der Vermietung von Wohnungen besteht nicht selten ein strukturelles Verhandlungsungleichgewicht: der Mietinteressent könnte sich veranlasst sehen, den Mieterstromvertrag gegen seinen Willen abzuschließen, um den Abschluss des Wohnraummietvertrags nicht zu gefährden. Diese Gefahr wird verringert, wenn Mieterstromvertrag und Wohnraummietvertrag getrennte Verträge sind und unabhängig voneinander abgeschlossen werden. Dies gilt allerdings nur dann, wenn es sich nur um die kurzfristige Überlassung von Wohnraum handelt. In der Praxis gibt es Konstellationen, in denen ein Gesamtpreis für Miete und Strom abgerechnet wird und die technischen Voraussetzungen für eine Abrechnung des Mieterstroms nicht gegeben sind. Dies ist insbesondere bei kurzfristigen Mietverträgen über möblierten

Wohnraum oder bei Studenten- und Jugendwohnheimen der Fall. Daher sieht § 42a Absatz 1 EnWG vor, dass der Mieterstromvertrag nicht Bestandteil eines Vertrags über die Miete von Wohnräumen sein darf, wenn die Vertragslaufzeit mehr als 6 Monate beträgt oder es sich um Wohnraum in einem Studenten- oder Jugendwohnheim handelt.

§ 42a **Absatz 2 Satz 2** EnWG trifft eine Regelung zu der Situation, dass der Mietvertrag gekündigt wird. In diesem Fall ist die Fortführung des Mieterstromvertrags weder aus Sicht des Mieterstromanbieters noch aus Sicht des Mieterstromkunden sinnvoll. Bei einer Kündigung des Mietvertrags endet deshalb der Mieterstromvertrag, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf, zum selben Zeitpunkt wie der Mietvertrag. Damit ist sichergestellt, dass mit dem Ende des Mietvertrags auch der Mieterstromvertrag endet, ohne dass es einer Handlung der Vertragsparteien bedarf.

§ 42a **Absatz 3** EnWG schafft einen Rechtsrahmen für Verbraucherschutz durch Wettbewerb. Wie bereits ausgeführt, ist es wichtig, dass der Mieterstromanbieter einen Anreiz hat, wettbewerbsfähige Preise anzubieten. Dafür ist ein wesentliches Steuerungsinstrument die Laufzeit des Mieterstromvertrags. Zu berücksichtigen ist hierbei das berechnete Interesse des Mieterstromanbieters an Planungssicherheit, damit sich seine Investitionskosten (insbesondere Einrichtung, Betrieb und Instandhaltung der Solaranlage, Stromlieferung, energiewirtschaftliche Abwicklung und Messwesen) amortisieren. Jedoch sinken die Einnahmen des Anlagenbetreibers auch bei Beendigung des Mieterstromvertrags nicht auf null: In diesem Fall kann er den Strom einspeisen und dafür die Einspeisevergütung (§ 21 EEG 2017) erhalten. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass Stromlieferverträge in der Praxis häufig nicht für länger als ein Jahr abgeschlossen werden, ist die Regelung des § 42a Absatz 3 EnWG, der eine Höchstlaufzeit für Mieterstromverträge von einem Jahr vorsieht, angemessen. Das gilt im Interesse der Lieferantwahlfreiheit sowohl für Allgemeine Geschäftsbedingungen als auch für Individualabreden.

Absatz 4 legt eine Preisobergrenze fest. Diese soll verhindern, dass der Mieter, der sich bei der Miete von Wohnräumen einem strukturellen Verhandlungsungleichgewicht gegenüber dem Vermieter ausgesetzt sieht, wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als wenn er seinen Strom über einen Grundversorgungstarif bezieht.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Durch Nummer 1 wird ein Verweisfehler korrigiert.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Neufassung des § 20 Absatz 1d EnWG ist § 14 Absatz 2 KWKG gegenstandslos geworden und daher aufzuheben.

Zu Buchstabe b

Die Neunummerierung der früheren Absätze 3 und 4 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 4 (Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung)

Nach § 23b Absatz 2 EEG müssen Anlagenbetreiber das Datum des erstmaligen Vorliegens der tatsächlichen Voraussetzungen des Anspruchs auf Mieterstromzuschlag im Register registrieren. Die Meldung muss bei Inbetriebnahme erfolgen und unterliegt der

Netzbetreiberprüfung. Die Eintragung ist keine Pflicht, sondern erfolgt freiwillig durch den Anlagenbetreiber, die tatsächliche Inanspruchnahme oder die Änderung der tatsächlich in Anspruch genommenen Zahlungen sind nicht zu melden.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.